

**Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen**

# BEKANNTMACHUNG

**Planfeststellung nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);  
Anhörungsverfahren**

für das Bauvorhaben

**Bundesstraße 19, Oberstdorf - Kempten (Allgäu);  
Erneuerung der Brücke über die Iller bei Sigishofen  
von Abschnitt Nr. 180, Station 5,079 bis Abschnitt Nr. 200, Station 0,051  
(Bau-km 0+279 bis Bau-km 0+655)**

Das Staatliche Bauamt Kempten hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

1. Der vorliegende Plan umfasst die Erneuerung der Brücke über die Iller und der Brücke über den Anschlussast Fahrtrichtung Süd der Anschlussstelle Sonthofen Süd im Zuge der Bundesstraße 19 bei Sigishofen südlich der Kreisstadt Sonthofen im Landkreis Oberallgäu. Auf Grund der erheblichen Defizite ist eine Instandsetzung des Bauwerkes nicht mehr möglich. Die Brücke über die Iller besteht aus zwei Teilbauwerken mit insgesamt vier Fahrstreifen, wobei ein Hauptfahrstreifen je Fahrtrichtung und ein Ein- bzw. Ausfädelstreifen der Anschlussstelle Sonthofen Süd vorgesehen ist. Die Brücke über den Ast B 19 Anschlussstelle Sonthofen besteht ebenfalls aus zwei Teilbauwerken und hat insgesamt drei Fahrstreifen (einer in Fahrtrichtung Nord, zwei in Fahrtrichtung Süd). Zusätzlich wird auf dem Brückenbauwerk je Fahrtrichtung ein Seitenstreifen als Nothaltebucht und für betriebliche Zwecke vorgesehen. Die Gesamtbaulänge beträgt 376 m.

Zum Ausgleich dieses Eingriffs in Natur und Landschaft sind entsprechende naturschutzrechtliche und landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen.

Für das Vorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkungen Sonthofen, Ofterschwang und Martinzell beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen und Umstufungen von Straßen sowie wasserrechtliche Erlaubnisanträge.

2. Für dieses Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).
3. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften ist die Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Auskünfte über das Bauvorhaben selbst erteilt auch das Staatliche Bauamt Kempten, Bereich Straßenbau, Rottachstraße 13, 87439 Kempten (Allgäu).
4. Der Plan – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – liegt in der Zeit von

**Dienstag, den 30. August 2022, bis einschließlich Donnerstag, den 29. September 2022**

im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, neben der Bürgertheke (Zimmer „Öffentlichkeitsbeteiligung“) im Erdgeschoss während der allgemeinen Öffnungszeiten von

<b>Montag und Mittwoch</b>	<b>08.00 – 12.00 Uhr</b>
	<b>13.30 – 17.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08.00 – 13.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag und Freitag</b>	<b>08.00 – 12.00 Uhr</b>

öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Für die Einsichtnahme gelten die jeweiligen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben nach dem Infektionsschutzgesetz bzw. einer Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Schwaben einzusehen, unter <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die offiziell in den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden ausgelegten Planunterlagen und die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Angaben für das Verfahren rechtlich verbindlich sind. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den amtlichen Auslegungsunterlagen (Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG). Diese Bekanntmachung wird auch im Internet veröffentlicht, unter <https://www.stadt-sonthofen.de/stadtinfos/aktuelles/bekanntmachungen>.

5. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
6. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Ablauf der Einwendungsfrist

**Donnerstag, den 13. Oktober 2022**

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, im Fachbereich Bauverwaltung im 2. OG, Zimmer 44 oder bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg, erheben. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde. Durch E-Mail können Einwendungen rechtswirksam nur erhoben werden, wenn diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen und an die Adresse [poststelle@reg-schw.bayern.de](mailto:poststelle@reg-schw.bayern.de) gerichtet sind. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und die Gemarkung des Grundstücks angegeben werden. Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können innerhalb der o. g. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verwaltungs- und Klageverfahren alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt auch für Äußerungen von Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Einwendungen) eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter (z. B. Rechtsanwalt) bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

7. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Regierung von Schwaben nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert werden (§ 17a Nr. 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird die-

ser gesondert ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

8. Aufwendungen für die Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen bzw. Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung werden nicht erstattet.
9. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt. Dies betrifft insbesondere den Grunderwerb.
10. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Schwaben – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
11. Mit Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
12. **Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):**  
Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren werden die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabensträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.

Sonthofen, 16.08.2022  
STADT SONTHOFEN

gez.:  
Christian Wilhelm  
Erster Bürgermeister